

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEDICCUS GbR

1. Behördliche Genehmigung

Die MEDICCUS GbR (nachfolgend MEDICCUS) ist ein Personaldienstleister und besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Mitarbeitern an den jeweiligen Entleiher (nachfolgend Kunde), diese ist ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit-Regionaldirektion Berlin/Brandenburg erstmalig am 01.09.2011, die jeweilige Verlängerung der Erlaubnis erfolgte durch die Agentur für Arbeit Kiel.

2. Rechtsstellung der MEDICCUS Mitarbeiter

MEDICCUS stellt dem Kunden seine Mitarbeiter auf der Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Bestimmungen des Überlassungsvertrages (ÜV) am vereinbarten Einsatzort vorübergehend zur Verfügung. Durch diese Überlassung werden keinerlei vertragliche Beziehungen zwischen den Mitarbeitern der MEDICCUS und dem Kunden begründet. Während des Einsatzes unterliegen MEDICCUS Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter dessen Aufsicht und Anleitung. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen MEDICCUS und dem Kunden vereinbart werden.

3. Auswahl der MEDICCUS Mitarbeiter

Alle wesentlichen Merkmale der beim Kunden auszuführenden Tätigkeiten sind der MEDICCUS bei Auftragserteilung mitzuteilen, um geeignete Kräfte auszuwählen. Unabhängig davon überzeugt der Kunde sich auf Wunsch von der Auswahl und Eignung der Mitarbeiter. Sollte der Mitarbeiter nicht den gewünschten Anforderungen entsprechen, hat der Kunde die Möglichkeit, den Mitarbeiter während der ersten vier Stunden vom Dienst zu befreien, ohne dass dem Kunden diese Stunden berechnet werden. MEDICCUS stellt sicher, dass die ausgewählten Mitarbeiter die generelle Eignung besitzen, die für den angeforderten Einsatz erforderlich ist. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. MEDICCUS ist berechtigt, entlehene Mitarbeiter gegen andere, mit selbiger Eignung auszutauschen, wenn dies die berechtigten Interessen des Kunden nicht verletzt.

4. Abrechnung

Für den Einsatz der MEDICCUS Mitarbeiter werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt je nach Arbeitsanfall, ggf. nach Sondervereinbarung. Der MEDICCUS Mitarbeiter führt zur Nachweisbarkeit der Stunden einen Stundenzettel, der vom Kunden unterschrieben als Rechnungsgrundlage gilt. Maßgeblich für die Abrechnung ist der vertraglich vereinbarte Stundentarif zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wird der Mitarbeiter entgegen der vertraglichen Absprache nicht benötigt, hat der Kunde die Möglichkeit bis zu 24 Stunden vor Arbeitsbeginn beim Kunden, die Entleiherung kostenfrei zu stornieren. Andernfalls bleibt der Entgeltanspruch für den vereinbarten Dienst in

voller Höhe bestehen. Die Rechnungen von MEDICCUS sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder gerichtlich anerkannten Ansprüchen möglich.

5. Allgemeine Pflichten von MEDICCUS

MEDICCUS ist verpflichtet, alle Arbeitgeberbestimmungen zu erfüllen, insbesondere die steuer-, arbeits-, und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen fristgemäß zu leisten. MEDICCUS stellt die Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (G42) der MEDICCUS Mitarbeiter sicher.

6. Ausfall und Haftung

Sollten außergewöhnliche Umstände eintreten, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren z.B. Krankheit, Katastrophen, Streik oder Ähnliches, die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung durch MEDICCUS erschweren oder verhindern, ist MEDICCUS berechtigt, Änderungen oder Absagen vorzunehmen. Die Gefahrtragung für solche Fälle liegt beim Kunden und lässt Schadensersatzansprüche seitens des Kunden aus diesem Grund ausscheiden. MEDICCUS haftet ausschließlich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen, die sich aus der Erfüllung der Vertragspflichten im Zusammenhang mit der Überlassung der Mitarbeiter ergeben und ebenso für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen, die sich aus der Pflicht zur ordnungsgemäßen Auswahl der Mitarbeiter gemäß der vertraglich vereinbarten Tätigkeit ergeben können. Eine Haftung seitens MEDICCUS für weitergehende Ansprüche ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.

7. Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde stellt für die eingesetzten MEDICCUS Mitarbeiter sicher, dass alle bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften, insbesondere die Arbeitsschutz- und Arbeitszeitbestimmungen eingehalten werden. Weiterhin ist der Kunde zur richtigen Einweisung des Mitarbeiters in die Unfallverhütungsvorschriften für den jeweiligen Arbeitsplatz verpflichtet und sorgt für die erforderliche Sicherheitsausrüstung des Mitarbeiters. Sollte es zu einem Arbeitsunfall eines MEDICCUS Mitarbeiters beim Kunden kommen, hat der Kunde MEDICCUS unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Anpassungsklausel

MEDICCUS ist berechtigt, die vereinbarten Kundentarife zu erhöhen, wenn sich die von MEDICCUS zu zahlende Vergütung an seine Mitarbeiter aufgrund von gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen erhöht oder wenn die entliehenen Mitarbeiter durch Mitarbeiter mit einer höheren Qualifikationen ersetzt werden. MEDICCUS wird die geplante Kundentariferhöhung dem Kunden anzeigen, 14 Tage nach Zugang der Erhöhungsanzeige werden die erhöhten Tarife wirksam. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Erhöhung den Vertrag zum Erhöhungstermin zu kündigen.

8. Sonstiges

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechtes.

Einseitiges Änderungsrecht und Sonderstornierung als Reaktionsmöglichkeit:

Jeder Vertragspartei wird das Recht eingeräumt, im Rahmen vereinbarter Einsätze Änderungen unter folgenden Bedingungen einseitig auszulösen:

- Verleiher: Einzusetzender Mitarbeiter*
- Entleiher: Dienstzeit, Einsatzort*

Die Änderungsmöglichkeit besteht vor dem Einsatz.

Die jeweils andere Vertragspartei erkennt dieses gegenseitige Recht an und erteilt bereits mit Vertragsschluss die Zustimmung zu solchen Änderungen.

Bei einseitig ausgelöster Änderung unter vorstehenden Bedingungen steht dem jeweils anderen Vertragsteil ein einseitiges Sonderstornierungsrecht als Reaktionsmöglichkeit zu, die er dem anderen Teil unverzüglich zu erklären hat. Die Sonderstornierung betrifft immer den gesamten, ursprünglich geplanten Einsatz.

Einseitiges Stornierungsrecht:

Jeder Vertragspartei wird durch den anderen Teil das Recht eingeräumt, einzelne oder mehrere Dienste eines Einsatzes zu stornieren. Die Stornierung wird durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil ausgeübt und wird mit Zugang wirksam. Die Parteien regeln an anderer Stelle dieses Vertrages die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen.

Stornierungsfrist:

Der Entleiher kann diesen Vertrag oder Teile davon kostenfrei stornieren, soweit die Zeitspanne zwischen Stornierung und Dienstbeginn mindestens (variabel) Stunden beträgt.